

## **Begründung**

### **Zu den einzelnen Vorschriften der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)**

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu § 1**

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Absatz 1 nimmt hierbei Bezug auf die Ermächtigungsnorm des § 15 Absatz 8 BNatSchG, auch hinsichtlich der sachlichen Reichweite. Nach § 15 Absatz 8 BNatSchG ist der Anwendungsbereich auf Vorhaben beschränkt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und der Zulassung ausschließlich durch Bundesbehörden unterliegen. Dazu zählen insbesondere die bundeseigene Verwaltung oder die bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Es kommt demgegenüber nicht darauf an, ob Bundeseinrichtungen Verursacher eines Eingriffs sind. Erfasst werden insbesondere Vorhaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, des Eisenbahnbundesamtes, des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und ab 2021 des Fernstraßen-Bundesamtes fallen. Damit sind insbesondere Vorhaben wie die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen und Anbindungsleitungen der Offshore-Windpark-Umspannwerke, der Bau und die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See, der Ausbau, Neubau oder die Beseitigung von Bundeswasserstraßen, die Genehmigung des künftigen Endlagers für hochradioaktive Abfälle oder ab 2021 der Ausbau oder Neubau von Bundesautobahnen aber auch bestimmte militärische Vorhaben erfasst. Der Zulassung durch eine Bundesbehörde steht eine Anzeige an eine Bundesbehörde oder die Durchführung eines Eingriffs durch eine Bundesbehörde gleich.

Absatz 2 regelt in Übereinstimmung mit § 56 Absatz 1 BNatSchG die räumliche Geltung im marinen Bereich. Die Beschränkung in Absatz 1 auf Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung gilt auch für Vorhaben im marinen Bereich. Die Aussage, dass die Verordnung auch im Bereich der Küstengewässer gilt, hat lediglich klarstellende Funktion, da die Küstengewässer Teil des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Territoriums der entsprechenden Küstenbundesländer sind und das Bundes- und Landesrecht dort somit grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung findet. Darüber hinaus wird die Geltung der Verordnung auch auf den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen erstreckt. Die Vorschriften der Verordnung sind im marinen Bereich nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG abweichenden Regelungen des Landesrechts entzogen.

Auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich parkinterner Konverterstationen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die bis zum 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, oder die auf Grundlage eines Zuschlags nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zugelassen wurden, finden die Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG und damit auch die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung (§ 56 Absatz 3 BNatSchG).

## **Zu § 2**

Die Vorschrift enthält allgemeine Anforderungen an die Vermeidung und Kompensation. Sie lenkt im Rahmen der bestehenden naturschutzfachlichen Spielräume durch Verweis auf die (konkretisierten) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Absätze 1 und 2) sowie durch mit Optimierungsgebote vergleichbare Vorgaben (Absätze 3 bis 5) insbesondere die Festlegung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Absatz 1 verweist auf die Angaben des Verursachers eines Eingriffs und die behördlicherseits vorhandenen Informationen sowie die in § 1 BNatSchG verankerten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlagen bzw. Maßstäbe für die Anwendung der Eingriffsregelung im Einzelfall.

Als Verursacher eines Eingriffs ist im Regelfall der Vorhabenträger anzusehen.

Absatz 2 betont die Rolle der Landschaftsplanung bei der Folgenbewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Inhalte der Landschaftsplanung sollen auf den unterschiedlichen Stufen der Anwendung der Eingriffsregelung von der Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft über die Festlegung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zur Verwendung der Ersatzzahlung in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Je aktueller der Stand der Landschaftsplanung ist, desto aussagekräftiger sind deren Angaben auch für die Eingriffsbewältigung. Absatz 2 verweist ausdrücklich auf die Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 Absatz 2 BNatSchG sowie auf deren Konkretisierung in Absatz 3. Damit sind auch ausdrücklich Angaben zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich in Bezug genommen, vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe g).

Absatz 3 hebt die Bedeutung der Alternativenprüfung für eine mögliche Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben selbst hervor. Dabei wird die Versiegelung von Böden besonders betont.

Absatz 4 gibt das Ziel der instrumentenübergreifenden Kompensation (Satz 1) und der Multifunktionalität hinsichtlich der eigentlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Satz 2) als weitere Möglichkeiten zur Verringerung der über den Eingriff selbst hinausgehenden Flächeninanspruchnahme vor. Die Pflicht zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kann aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen bestehen, so z.B. im Zusammenhang mit Ausnahmen

von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes, mit Blick auf notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei Natura 2000-Gebieten und sog. CEF (continual ecological functionality)- und FCS (favorable conservation status)-Maßnahmen im Bereich des besonderen Artenschutzes, aber auch aufgrund von Ausgleichserfordernissen nach den Wald- und Forstgesetzen der Länder. Aus den genannten Quellen bestehende Kompensationsverpflichtungen sowie bereits ausgeführte Kompensationsmaßnahmen sollen insoweit nach Satz 1 bei der Bestimmung der im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden. Letztere sollen nach Satz 2 zudem so geplant werden, dass sie jeweils auf die Wiederherstellung, Herstellung oder Neugestaltung mehrerer beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gerichtet sind. Die gleichzeitige Erfassung mehrerer Funktionen soll eine effektive Kompensation gewährleisten und damit auch zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme beitragen

Absatz 5 Satz 1 soll zu einem verstärkten Rückgriff auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen anhalten.

Satz 2 sieht vor, dass im Falle der Durchführung eines Eingriffs durch eine Bundesbehörde diese daneben insbesondere auch auf Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgreifen soll. Hierfür kommen u.A. Maßnahmen auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Betracht. Zu deren gesetzlichen Aufgaben gehört nach § 2 Abs. 1 S. 2 BIMAG insbesondere „die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs **für Bundeszwecke**“. Dies schließt jedoch eine Veräußerung von Flächen an Private insbesondere auch für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht aus. Auch für Private besteht die Möglichkeit, ihre Verantwortung nach § 15 Abs. 4 BNatSchG auf die BIMA zu übertragen, vgl. § 12 Abs. 3.

Satz 3 verweist auf die Heranziehung der bereits in § 15 Absatz 2 Satz 4 BNatSchG genannten Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für den Biotopverbund, bestimmte Schutzgebiete sowie Bewirtschaftungspläne (Nummer 1), auf Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG (Nummer 2) sowie auf Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (Nummer 3). Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass diese Maßnahmen die Anforderungen an den Ausgleich oder Ersatz erfüllen und der Rückgriff im Einzelfall insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit angemessen ist. Hierunter können auch vorgezogene produktionsintegrierte Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Landnutzungssysteme zum Anbau von Energiepflanzen fallen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Ein Rückgriff auf die genannten Maßnahmen kann nicht nur zu einer vereinfachten und beschleunigten Erfüllung des Kompensationsbedarfs in der Vorhabenzulassung, sondern auch zu einer konfliktärmeren und geringeren Inanspruchnahme von Flächen beitragen.

### **Zu § 3**

Die Vorschrift konkretisiert Pflichten des Verursachers eines Eingriffs im Rahmen der naturschutzrechtlich bestehenden Vorschriften durch besondere Anforderungen an die Vermeidung von Beeinträchtigungen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG.

Absatz 1 Satz 1 greift § 13 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG auf, nach denen Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden sind. Satz 2 bestimmt, welche Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu ergreifen sind. Grundsätzlich sind jegliche negativen Wirkungen des Vorhabens durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu vermeiden. Der Begriff der Vermeidungsmaßnahme ist weit gefasst und umfasst alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG ganz oder teilweise zu verhindern. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Verursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge zu tragen hat, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (BT-Drs. 278/09). Das Vermeidungsgebot stellt nicht das geplante Vorhaben an sich in Frage, daher sind nicht alle Beeinträchtigungen notwendigerweise zu unterlassen, aber jedenfalls so weit wie möglich zu minimieren. Typische Vermeidungsmaßnahmen sind die Ausführung der Bauarbeiten außerhalb von Brut- und Wanderungszeiten gefährdeter Arten, die Auswahl umweltverträglicherer Materialien und Farben, die Herstellung von Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässen u.ä. (BVerwG, Beschl. v. 19.09.2014, 7 B 6/14).

Absatz 2 Satz 1 legt fest, wann nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG eine Beeinträchtigung vermieden ist und betont, dass eine Beeinträchtigung sowohl bei der Zulassung als auch bei der späteren Durchführung des Vorhabens vermieden werden muss. Satz 2 erläutert das in § 15 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG enthaltene Kriterium der Zumutbarkeit einer bei Anwendung des Vermeidungsgebotes in Betracht zu ziehenden Alternative als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Eine Grenze setzt hierbei die technische Umsetzbarkeit. Weiter darf der Mehraufwand für die jeweils infrage kommende Vermeidungsmaßnahme nicht außer Verhältnis zu der mit ihr erreichbaren Eingriffsminimierung stehen (BVerwG, Urt. v. 19.03.2003, 9 A 33/02). Die Angemessenheit ist anhand objektiver Kriterien zu beurteilen, nicht jedoch anhand der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. Hierbei sind Art und Schwere des Eingriffs sowie die Bedeutung des betroffenen Schutzgutes besonders zu berücksichtigen. Je intensiver die Beeinträchtigung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung zu stellen.

Absatz 3 nimmt eine Konkretisierung des Merkmals "am gleichen Ort" vor. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) hat der Gesetzgeber klargestellt, dass das Vermeidungsgebot auf die Möglichkeit von Ausführungsalternativen zielt und keine Standortalternativenprüfung fordert. Absatz 3 konkretisiert im Rahmen des naturschutzrechtlichen Spielraums, dass geringfügige räumliche Anpassungen noch unter das Merkmal der Ausführungsalternativenprüfung fallen können. Dabei sind allerdings nur dasselbe Grundstück oder angrenzende Flächen in die Alternativenprüfung einzubeziehen, die der Verursacher des Vorhabens auch rechtlich und tatsächlich nutzen kann.

Absatz 4 Satz 1 macht deutlich, dass Vermeidungsmaßnahmen stets einzelfallbezogen zu bestimmen sind. Satz 2 konkretisiert die Begründungspflicht des § 15 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG. Vor dem Hintergrund, dass durch die Begründungspflicht die Beachtung und die Umsetzung des Vermeidungsgebots in der Praxis gestärkt werden soll, hat der Verursacher des Eingriffs schutzgut- und funktionsbezogen darzulegen,

warum die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens nicht vermieden werden können.

#### **Zu § 4**

Die Ermittlung des aus einem Eingriff in Natur und Landschaft folgenden Kompensationsbedarfs setzt eine Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen voraus. Die Vorschrift benennt die hierfür maßgebenden Grundsätze. Nach Absatz 1 Satz 1 ist der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu erfassen, die durch den Eingriff zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu ermitteln und beides zu bewerten. Der Einwirkungsbereich bestimmt sich in Analogie zu § 2 Absatz 11 UVPG. Durch den Verweis auf die nachfolgenden Vorschriften wird deutlich, dass sich Art und Umfang der Erfassungs- und Bewertungserfordernisse bei den einzelnen Schutzgütern unterscheiden. Satz 2 sieht vor, dass vorhabenbezogene Wirkungen, die naturschutzfachlich als sehr gering eingeschätzt werden, bei der Bewertung und damit auch bei der Feststellung der Schwere der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht bleiben. So muss für den Fall, dass auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Erdverkabelung erfolgen soll, zwischen dem temporären Eingriff durch die Baumaßnahme und dem Eingriff durch den laufenden Betrieb unterschieden werden. Beeinträchtigungen werden in erster Linie durch die Bauphase verursacht. Der spätere Netzbetrieb kann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen hingegen oftmals ohne eine Kompensation im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ermöglicht werden, weil er dort oftmals keinen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

Im Sinne einer Grundbewertung ordnet Absatz 2 an, dass die im Einwirkungsbereich eines Vorhabens liegenden Biotope stets nach Maßgabe des § 5 zu erfassen und zu bewerten sind.

Neben der Grundbewertung der betroffenen Biotope ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit einer Erfassung und Bewertung weiterer Schutzgüter. Dazu sieht Absatz 3 Satz 1 eine an § 7 Absatz 1 UVPG angelehnte Einschätzung der zuständigen Behörde vor und unterscheidet dabei wie folgt: Für die in Nummer 1 genannten Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft ist die Zusatzbewertung nur erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten sind. Für das im Eingriffstatbestand des § 14 Absatz 1 BNatSchG ausdrücklich neben dem Naturhaushalt als Schutzgut der Eingriffsregelung genannte Landschaftsbild ist die Zusatzbewertung nach Nummer 2 dagegen bereits dann vorzunehmen, wenn eine mindestens erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hintergrund dieser Unterscheidung bildet die fachlich begründete Annahme, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Naturgüter durch eine Aufwertung im Sinne des Biotopwertverfahrens mit kompensiert werden können, während bei besonders schweren Beeinträchtigungen der Naturgüter sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine konkrete funktionsspezifische Betrachtung erforderlich ist. Die in der Vorschrift angelegte Prognoseentscheidung setzt eine überschlägige Prüfung voraus, bei der Planer und

zuständige Behörden Daten und Erkenntnisse berücksichtigen, die über den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorliegen. Im Falle einer positiven Prognose sind nach Satz 2 die relevanten Schutzgüter und Funktionen nach Maßgabe des § 5 zu erfassen und zu bewerten.

## **Zu § 5**

Die bei jedem Eingriffsvorhaben durchzuführende Grundbewertung erfordert nach Absatz 1 eine Erfassung und Bewertung aller im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Biotop. In einem ersten Schritt ist dabei jedes betroffene Biotop nach Satz 1 einem Biotoptyp aus der Anlage 2 Spalte 2 sowie dem dafür vorgesehenen Biotoptypenwert nach Anlage 2 Spalte 3 zuzuordnen. Anlage 2 enthält eine bundesweite Liste der Biotoptypen, die jeweils mit einem Biotoptypenwert im Rahmen einer Skala von 0 bis 24 Punkten bewertet sind. Sie beruht auf der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (Riecken et. al., Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 156, Bundesamt für Naturschutz 2017). Die Bewertung der Biotoptypen wurde anhand der drei in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG genannten Zielbereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege – dauerhafte Sicherung der Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Erlebens und Wahrnehmens von Natur und Landschaft – auf der Typusebene vorgenommen. Zur Bildung des Biotoptypenwerts wurden die drei Einzelwerte, die für die Biotoptypen hinsichtlich der drei Zielbereiche vergeben wurden, addiert. Der Biotoptypenwert spiegelt den Zustand des Biotoptyps wieder, der die charakteristischen Merkmale des Typs erfüllt, wenn weder besondere wertgebende Merkmale noch relevante Defizite in der Ausprägung vorliegen. Bei Biotoptypen des Waldes und der von Bäumen geprägten Gehölze entsprechen <30 Jahre einer jungen Ausprägung, 30-80 Jahre einer mittleren Ausprägung und >80 Jahre einer alten Ausprägung. Für Biotoptypen bzw. Waldbestände aus vorwiegend schnellwüchsigen Baumarten – 43.01 Birken-Moorwälder, 43.02 Bruchwälder, 43.03 Sumpfwälder, 43.04.01 Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, 43.04.02 Weichholzauenwälder, 43.05 Tideauenwälder (nur Weichholz-Tideauenwald) – gilt folgende Zuordnung: <10 Jahre entsprechen einer jungen Ausprägung, 10-40 Jahre einer mittleren Ausprägung und >40 Jahre einer alten Ausprägung.

Als Ergebnis der Biotopkartierung und der konkreten Ausprägung in der Landschaft ist nach Satz 2 in einem zweiten Schritt einzelfallbezogen zu prüfen, ob der Biotoptypenwert aufgrund der konkreten Ausprägung des Biotops um bis zu drei Punkte auf- oder abzuwerten ist. Nach Satz 3 erfolgt diese Prüfung auf der Objektebene anhand der Kriterien Flächengröße, Lage und Anordnungsmuster der Fläche sowie Qualität (u. a. Struktur, Artenzusammensetzung, Alter des Biotops). Je nachdem ob das Biotop danach über- oder unterdurchschnittlich gut ausgeprägt ist, erfolgt eine Auf- oder Abwertung.

Absatz 2 ordnet den zur Bewertung des Schutzgutes Biotop im Rahmen der Bestimmung der Eingriffsintensität nach Anlage 3 erforderlichen Wertstufen jeweils bestimmte Biotopwerte zu. Danach entsprechen die Biotopwerte 0 bis 4 der Wertstufe „sehr gering“, die Biotopwerte 5 bis 9 der Wertstufe „gering“, die Biotopwerte 10 bis

15 der Wertstufe „mittel“, die Biotopwerte 16 bis 18 der Wertstufe „hoch“, die Biotopwerte 19 bis 21 der Wertstufe „sehr hoch“ und die Biotopwerte 22 bis 24 der Wertstufe „hervorragend“.

Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach Absatz 3 Satz 1 die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen für die erfassten und bewerteten Biotop zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite anhand der Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zu bewerten. Dabei ist der Begriff „Stärke“ im Sinne von Intensität, der Begriff „Dauer“ im Sinne von Zeitdauer und der Begriff „Reichweite“ im Sinne von Ausbreitung zu verstehen. Anschließend ist nach Satz 2 festzustellen, ob diese Beeinträchtigungen jeweils als unerheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind. Zur Bestimmung der Eingriffsintensität werden in Anlage 3 in Form einer Matrix die sechs Wertstufen für die Bedeutung der jeweiligen Funktion eines Schutzguts in Beziehung zu den drei Stufen der Intensität der Beeinträchtigungen gesetzt.

Absatz 4 enthält Vorgaben für die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität. Diese müssen auf normativer Ebene notwendigerweise sehr abstrakt bleiben. Es bietet sich daher an, für die Praxis Konkretisierungen anhand von Fallgruppen oder repräsentativen Einzelbeispielen in Form eines Leitfadens zu entwickeln. Relevante Bewertungskriterien sind u. a. der Grad der mechanischen, chemischen oder akustischen Einwirkung sowie der zeitliche und räumliche Umfang der Einwirkung. Satz 1 sieht vor, dass den mittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf Biotop, wie etwa Schadstoff- oder Lärmeintrag, ihrer Stärke, Dauer und Reichweite entsprechend jeweils ein Faktor zwischen 0,1 und 1 zuzuordnen ist. Satz 2 ordnet den Stufen der Beeinträchtigungsintensität nach Anlage 3 jeweils bestimmte Faktoren zu. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungsintensität können nach Satz 3 unterschiedliche Wirkzonen zugrunde gelegt werden. Die Reichweite der jeweiligen Wirkzonen hängt unter anderem vom Eingriffstyp bzw. den damit verbundenen unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen ab. Darüber hinaus nimmt die Intensität der Beeinträchtigung mit zunehmender Entfernung vom Eingriffsort ab.

## **Zu § 6**

Absatz 1 knüpft an die Regelung des § 4 Absatz 3 an. Ob die in Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft zu prüfen sind, ergibt sich aus § 4 Absatz 3. Wie deren Prüfung vorzunehmen ist, erläutert § 6. Nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Erfassung der in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen anhand der Anlage 1 Spalte 3. Die Bedeutung der erfassten Funktionen ist dann nach Satz 2 innerhalb des in Anlage 1 Spalte 4 genannten Rahmens anhand der Wertstufen „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „hervorragend“ zu bewerten.

In Anlage 1 Spalte 1 sind die Schutzgüter der Eingriffsregelung aufgeführt, nämlich zum einen die Naturgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima als Bestandteile des Naturhaushalts (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) und zum anderen das Landschaftsbild. Das ebenfalls zum Begriff des Naturhaushalts zählende

Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern wird im Wesentlichen durch das Schutzgut Biotop repräsentiert, die den Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen bilden (vgl. § 7 Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG). Die Anforderungen an die Erfassung und Bewertung des Schutzguts Biotop ergibt sich abschließend aus § 5, sodass es in Anlage 1 nicht mehr gesondert aufgeführt wird. In Spalte 2 werden die bei den Schutzgütern jeweils zu betrachtenden Funktionen benannt, die sich ihrerseits an den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG genannten Zielbereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Spalte 3 enthält die für die einzelnen Funktionen relevanten Erfassungskriterien, Spalte 4 den zugehörigen, in der Regel sechsstufigen Bewertungsrahmen.

Das Vorgehen bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter nach Absatz 2 entspricht im Grundsatz demjenigen beim Schutzgut Biotop nach § 5 Absatz 3.

## **Zu § 7**

Nach Absatz 1 Satz 1 ist bei den Biotopen, bei denen mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln. Nach Satz 2 ist dabei zwischen Flächeninanspruchnahme und mittelbaren Beeinträchtigungen zu unterscheiden. Jede Veränderung der Zuordnung eines Biotoptyps in eine der Kategorien der Anlage 2 gilt als unmittelbare Flächeninanspruchnahme. Während für eine Flächeninanspruchnahme für jedes betroffene Biotop eine Bilanzierung der Biotopwerte vor und nach Durchführung des Eingriffs vorzunehmen ist (Nummer 1), ist für mittelbare Beeinträchtigungen der jeweilige nach § 5 Absatz 4 Satz 2 zugeordnete Beeinträchtigungsfaktor heranzuziehen (Nummer 2). Die betreffenden Werte sind jeweils mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern zu multiplizieren. Die Summe aller auf diese Weise gebildeten Produkte ergibt dann nach Satz 3 den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf. Satz 4 stellt klar, dass für die Bestimmung des Biotopwertes des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands nach Satz 1 Nummer 1 § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend gilt.

Absatz 2 sieht vor, dass der funktionspezifische Kompensationsbedarf, der bei den Schutzgütern Biotop, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere (Nummer 1) und beim Schutzgut Landschaftsbild im Falle einer mindestens erheblichen Beeinträchtigung (Nummer 2) entsteht, verbal-argumentativ zu ermitteln ist. Die unterschiedlichen Schwellen der Beeinträchtigung sind Folge des Grundkonzepts der Bundeskompensationsverordnung. Danach führt die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopen auch zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden hingegen nur begrenzt durch die Kompensation der Biotop abgegolten. Daher bedarf es hier eines strengeren Maßstabes. Dies steht auch im Einklang mit dem Wortlaut des § 13 Absatz 1 BNatSchG, nach dem bereits erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft den Anwendungsbereich der Vorschrift eröffnen.

## Zu § 8

Absatz 1 regelt die allgemeinen Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen, bei denen keine besondere Schwere gegeben ist. Satz 1 sieht vor, dass derartige Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt sind, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht. Satz 2 verweist als Grundlage für die Bestimmung der Naturräume, die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG die räumliche Grenze möglicher Ersatzmaßnahmen markieren, auf Anlage 4. Anlage 4 enthält eine kartografische Darstellung, die der Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in 73 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank (Quelle: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur und Landschaft 69(9), 1994, S. 395 bis 406) entspricht. Sonderregelungen wie § 5 Absatz 6 SeeAnlG und § 48 Absatz 8 WindSeeG bleiben unberührt. Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass funktionspezifische Kompensationsmaßnahmen auf die Deckung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs anzurechnen sind.

Nach Absatz 2 Satz 1 ergibt sich der Biotopwert der Aufwertung aus dem Produkt der Differenz zwischen den Biotopwerten des Zielbiotops und des Ausgangsbiotops sowie der aufgewerteten Fläche in Quadratmetern. Für die Bewertung der Ausgangs- und Zielbiotope auf der Kompensationsseite gelten nach Satz 2 die Vorgaben für die Grundbewertung der Biotope auf der Eingriffsseite entsprechend. Für die Bewertung des Zielbiotops ist kein bestimmter Zeitpunkt vorgegeben. Es sollten daher die Endzustände der Biotopentwicklung in Ansatz gebracht werden, wenn das konkrete Kompensationskonzept dies rechtfertigt. Satz 3 sieht für Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen einen Bonus im Biotopwertverfahren vor. Um einen stärkeren Anreiz zur Durchführung von gegenüber sonstigen Kompensationsmaßnahmen sehr viel teureren Maßnahmen der Entsiegelung und Wiedervernetzung zu setzen, wird ein Bonus von XX Wertpunkten je Quadratmeter entsiegelter oder wiedervernetzter Fläche gewährt. Bei technischen Wiedervernetzungsmaßnahmen, wie etwa Grünbrücken und Amphibiendurchlässen, die häufig eine vergleichsweise geringe Fläche einnehmen, ist nach Satz 4 die erzielte mittelbare Aufwertung in angrenzenden Räumen in angemessenem Umfang anzuerkennen. Anhaltspunkte für den im Einzelfall einzubeziehenden räumlichen Umgriff ergeben sich aus den in Anlage 6 Abschnitt C Spalte 2 genannten Anforderungen.

Nach Absatz 3 sind Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 bis 6 – und damit in der Regel konkret funktionspezifisch – auszugleichen oder zu ersetzen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass bei höherwertigen Biotopen, wie bei anderen Naturgütern mit mindestens hoher Bedeutung auch, eine dieser Bedeutung adäquate Kompensation erfolgt.

## Zu § 9

Absatz 1 stellt auch für die übrigen Naturgüter klar, dass erhebliche Beeinträchtigungen ohne besondere Schwere durch die erforderliche biotopwertbezogene Aufwertung ausgeglichen oder ersetzt werden. Für derartige Beeinträchtigungen wird also die Realkompensation insoweit vereinfacht, als hier keine konkret funktionsspezifischen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden müssen, sondern die gesetzlichen Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz mit dem Biotopwertverfahren als erfüllt angesehen werden können. Die fachliche Begründung für die Annahme, dass erhebliche Beeinträchtigungen aller Naturgüter durch eine Aufwertung im Sinne des Biotopwertverfahrens mit kompensiert werden können, liegt in der Repräsentativität der Biotope für das Wirkungsgefüge im Naturhaushalt insgesamt. Biotopaufwertungen haben somit in aller Regel positive Auswirkungen für sämtliche Funktionen des Naturhaushalts.

Die Absätze 2 bis 5 regeln demgegenüber die Anforderungen an die Realkompensation bei erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere der Naturgüter sowie mindestens erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Über den Verweis in § 8 Absatz 3 gelten diese Anforderungen auch bei erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen. Nach Absatz 2 Satz 1 sind die genannten Beeinträchtigungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 auszugleichen oder zu ersetzen. Danach sind die betroffenen Funktionen innerhalb des jeweiligen Funktions- bzw. Naturraums und innerhalb einer angemessenen Frist (wieder)herzustellen. Ausnahmen von dieser Regel führt Satz 2 an. Eine Ausnahme besteht zunächst für den Fall, dass ein Ausgleich oder Ersatz nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 naturschutzfachlich nicht sinnvoll ist und auf der Grundlage eines Konzepts durch Maßnahmen eine naturschutzfachlich sinnvollere Aufwertung erfolgt (Nummer 1). In begründeten Einzelfällen kann es zweckmäßig erscheinen, von bestimmten konkret funktionsspezifischen Kompensationsmaßnahmen abzusehen und auf der Grundlage einer entsprechenden Maßnahmenplanung eine aus naturschutzfachlicher Sicht schlüssigere Aufwertung innerhalb des Naturraums vorzusehen. Auf eine konkret funktionsspezifische Kompensation kann darüber hinaus verzichtet werden, soweit ausnahmsweise der Eingriff selbst zur Schaffung höherwertiger Biotope führt oder beiträgt (Nummer 2). Dies ist vor allem bei bestimmten Formen des Rohstoffabbaus denkbar. So haben etwa aufgelassene Steinbrüche ein hohes naturschutzfachliches Potential, das nicht durch eine Verfüllung und anschließende Wiederherrichtung der Ausgangsfläche konkterkariert werden sollte. Schließlich ist eine konkret funktionsspezifische Kompensation auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entbehrlich, wenn für die betroffenen abiotischen Schutzgüter aufgrund sonstiger fachrechtlicher Anforderungen, etwa des Bundesbodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind (Nummer 3).

Absatz 3 konkretisiert die Anforderungen an den Ausgleich im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG. Satz 1 verweist dabei hinsichtlich des erforderlichen räumlichen Bezugs auf Anlage 5 Abschnitt A Spalte 4, Satz 2 nimmt Bezug auf Anlage 5 Abschnitt B. Anlage 5 besteht aus zwei Abschnitten. Abschnitt A enthält räumlich-funktionale Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz, Abschnitt B Vorgaben für die

Berücksichtigung von Entwicklungszeiten. Die Tabelle in Abschnitt A ordnet den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Schutzgütern und Funktionen in Spalte 3 Anforderungen an und Beispiele für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu. Spalte 4 beschreibt funktionspezifisch die Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Lage der Naturräume als Bezugsräume für Ersatzmaßnahmen ergibt sich bereits aus Anlage 4. Abschnitt B greift die Frage langer Entwicklungszeiten bis zur Erreichung des Zielzustandes bei bestimmten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf. Dabei ist bei Entwicklungszeiten von über 30 Jahren ein Timelag-Aufschlag von 25 % auf die Maßnahmenfläche vorgesehen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen oder Zielzuständen anderer Funktionen mit einem Alter von mehr als 100 Jahren sind neben den entsprechenden langfristigen Maßnahmen auch solche mit Entwicklungszeiten von unter 30 Jahren durchzuführen. Die beiden Maßnahmenanteile sollen jeweils 50 % des auf die betreffende erhebliche Beeinträchtigung entfallenden Anteils am biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf betragen. Der Abschnitt führt darüber hinaus für ausgewählte Ziel- und Ausgangsbiotope die anzunehmenden Entwicklungszeiten an.

Absatz 4 konkretisiert die Anforderungen an den Ersatz im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG. Satz 1 verweist dabei im Hinblick auf den erforderlichen räumlichen Bezug auf Anlage 5. Satz 2 verweist wiederum auf Anlage 5 Abschnitt B.

Absatz 5 greift die bereits gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Neugestaltung des Landschaftsbildes als Maßnahme der Realkompensation nochmals ausdrücklich auf.

## **Zu § 10**

Die Vorschrift trifft nähere Regelungen zu der nach § 15 Absatz 3 BNatSchG vorgesehenen Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff der agrarstrukturellen Belange mit Blick auf die Auswirkungen der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen auf die Land- oder Forstwirtschaft. Satz 2 konkretisiert diese Definition durch Verweis auf die genutzte Gesamtfläche und die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Satz 3 regelt die verfahrensmäßige Einbeziehung der Landwirtschafts- und Forstbehörden, wenn agrarstrukturelle Belange betroffen sind. Eine rechtzeitige Beteiligung dieser Behörden im Zulassungsverfahren gewährleistet die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vor allem dort, wo die betreffenden Flächen nicht im Eigentum der Bewirtschafter stehen.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Definition der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden. Maßstab ist die Nutzbarkeit der Böden bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt. Für die Bewertung ist nach Satz 2 die Bodenfruchtbarkeit gemessen an den Acker- und Grünlandzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz entscheidend. Nach Satz 3 sollen jedoch bei Vorliegen eines behördlichen Konzepts weitere Kriterien wie die Größe und der Zuschnitt der Flächen, deren äußere und innere Erschließung sowie weitere natürliche Ertragsbedingungen, in diese Bewertung eingehen. Diese Voraussetzung soll gewährleisten, dass nicht in

jedem einzelnen Zulassungs- oder Anzeigeverfahren eine Verständigung über die maßgeblichen Kriterien erzielt werden muss. Für die Erstellung eines derartigen Konzepts sind in erster Linie die zuständigen Landwirtschaftsbehörden verantwortlich. Die Heranziehung besonders geeigneter Böden für Kompensationszwecke soll nach Satz 4 nur erfolgen, nachdem geprüft wurde, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Sie bedarf einer Begründung. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, ermöglichen eine Kompensation durch naturverträglichere Bewirtschaftungsformen. Dadurch wird erreicht, dass die Fläche der Bewirtschaftung nicht in Gänze entzogen wird.

## **Zu § 11**

Die Vorschrift enthält in Verbindung mit Anlage 6 nähere Vorgaben für die in § 15 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG genannten Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Entsiegelung und Wiedervernetzung. Nach Absatz 1 werden die Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, unter Beachtung der in Spalte 2 genannten Anforderungen festgesetzt. Anlage 6 besteht aus drei Abschnitten. Abschnitt A bezieht sich auf Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Abschnitt B auf Maßnahmen zur Entsiegelung und Abschnitt C auf Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen. Spalte 1 führt dabei jeweils den betreffenden Maßnahmentyp an, Spalte 2 enthält die Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen und aus Spalte 3 sind die Funktionen ersichtlich, für die sich der jeweilige Maßnahmentyp als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme eignet.

Absatz 2 verweist bei der Festsetzung von Entsiegelungsmaßnahmen auf beispielhaft in Anlage 6 Abschnitt B aufgeführte Maßnahmen und Anforderungen.

Absatz 3 verweist bei der Festsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen auf beispielhaft in Anlage 6 Abschnitt C aufgeführte Maßnahmen und Anforderungen.

## **Zu § 12**

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Unterhaltung und rechtliche Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen näher. Absatz 1 verweist hinsichtlich der Dauer der nach § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG geschuldeten Unterhaltung auf den nach § 15 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG festgesetzten Zeitraum und stellt im Hinblick auf deren Umfang klar, dass die zur Entwicklung und Erhaltung erforderliche Pflege einbezogen ist.

Absatz 2 konkretisiert die sich aus § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG ergebende Verpflichtung zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach Satz 1 steht die Entscheidung über die Art und Weise der rechtlichen Sicherung im

pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und wird daher vor allem durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt. Als Sicherungsmittel kommen dabei neben einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bei Unterlassungs- und Duldungspflichten und einer Reallast bei Handlungspflichten u. a. auch eine öffentlich-rechtliche Baulast in Betracht. Bei Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand ist eine dingliche Sicherung nicht erforderlich (Satz 2), weil diese insolvenzunfähig ist und von ihr die Beachtung bestehender Kompensationsverpflichtungen erwartet werden kann (vgl. auch § 2 Absatz 4 BNatSchG). Im Falle einer beabsichtigten Veräußerung durch die öffentliche Hand an einen Privaten ist allerdings die dingliche Sicherung in der Regel nachzuholen. Bei Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers ist eine dingliche Sicherung in der Regel ebenfalls nicht erforderlich (Satz 3). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Festsetzungen im Zulassungsbescheid bereits hinreichend bestimmt sind, weil die Kompensationsverpflichtungen nach § 15 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG auch für den Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers gelten. Die grundsätzliche Verpflichtung zur rechtlichen Sicherung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 bleibt durch den Verzicht auf die dingliche Sicherung unberührt. Nach Satz 4 hat die rechtliche Sicherung so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde dem Verursacher auch nachträglich mit befreiender Wirkung gestatten, vertraglich die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auf eine Einrichtung zu übertragen, die die Durchführung der Maßnahmen während des erforderlichen Zeitraums gewährleistet. § 16 Abs. 2 BNatSchG sieht die grundsätzliche Möglichkeit eines Übergangs der Verantwortung nach § 15 Abs. 4 BNatSchG auf Dritte grundsätzlich vor. An die Prüfung der Voraussetzungen sind hohe Anforderungen zu stellen, damit sichergestellt werden kann, dass der gesetzlich geforderte Kompensationserfolg auch tatsächlich und nachhaltig eintritt. Die behördliche Prüfung kann dabei sowohl im jeweiligen Einzelfall als auch auf der Grundlage landesweiter Vorgaben, etwa eines Erlasses, der die in Betracht kommenden Einrichtungen benennt, erfolgen.

Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 56a Absatz 3 BNatSchG bezüglich der bevorrateten Kompensationsmaßnahmen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels. Danach kann die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 BNatSchG unter bestimmten Umständen von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden. Satz 2 stellt klar, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist, der entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung insbesondere die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben des Bundes oder im Auftrag des Bundes übertragen werden kann. Daneben können im Rahmen des Satzes 1 in der Zuständigkeit der Länder und ihrer Behörden weitere Einrichtungen, wie etwa Landgesellschaften und Stiftungen, benannt werden.

## Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der an die Stelle von Maßnahmen der Realkompensation tretenden Ersatzzahlung näher. Anknüpfend an § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG unterscheidet Absatz 1 Satz 1 tatsächliche und rechtliche Gründe für die Unmöglichkeit eines Ausgleiches oder Ersatzes erheblicher Beeinträchtigungen als Voraussetzung für die Ersatzzahlung. In Satz 2 werden dann die wesentlichen Fallkonstellationen der Unmöglichkeit benannt. Satz 3 enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass Eingriffe in das Landschaftsbild durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind und damit für diese eine Ersatzzahlung zu leisten ist. Eine in der Praxis allerdings eher seltene Ausnahme einer Realkompensation in diesen Fällen stellt der Rückbau vergleichbarer vertikaler Anlagen dar. Absatz 2 stellt klar, dass der Verursacher eines Eingriffs für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Rahmen der nach § 17 Absatz 4 BNatSchG notwendigen Angaben zu begründen hat.

Im Hinblick auf die Verwendung der Ersatzzahlung sieht § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG eine Zweckbindung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum vor, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. In diesem Zusammenhang sind die dem § 15 Absatz 3 BNatSchG zugrundeliegenden Grundsätze in der durch diese Verordnung konkretisierten Form entsprechend anzuwenden. Bei der Verwendung ist auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen und es sollte vorrangig geprüft werden, ob das Ersatzgeld in die ausdrücklich genannten Maßnahmenformen Entsiegelung und Wiedervernetzung oder auf Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen gelenkt werden kann.

## Zu § 14

Die Vorschrift trifft nähere Regelungen zur Höhe der Ersatzzahlung. Absatz 1 knüpft an § 15 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG an, demzufolge sich die Höhe der Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet. Einzubeziehen sind hier u. a. auch die Kosten für die bereit zu stellenden Flächen. Insoweit ordnet die vorliegende Regelung an, dass diese auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB festzustellen sind.

Absatz 2 erfasst die Fälle, in denen die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar sind. Sie beziehen sich auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Bei Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ist die genannte Fallkonstellation bislang praktisch nicht relevant geworden. Durch die nachfolgend vorgesehenen Maßstäbe werden unmittelbar die in § 15 Absatz 6 Satz 3 BNatSchG vorgegebenen Kriterien der Beeinträchtigungsintensität abgebildet. Entsprechendes gilt mittelbar für das Kriterium des Vorteils für den Verursacher, weil die Maßstäbe einen Anhalt für die Höhe der Investitionskosten und damit auch für den zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen geben. Nach Satz 1 Num-

mer 1 bemisst sich die Ersatzzahlung für Mast- und Turmbauten nach einem Höhenmaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 100 € und 800 € je Höhenmeter angesetzt. Bei einer Windkraftanlage setzt sich die Gesamthöhe aus der Nabhöhe und der Länge des größten Rotorblattes zusammen. Zwillingspfeiler und -pylone von Talbrücken gelten als einheitlicher Turmbau. Die Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes muss im Einzelfall bestimmt werden. Kriterien dazu ergeben sich aus Anlage 1 Spalte 3 und 4. Nach Nummer 2 bemisst sich die Ersatzzahlung bei Gebäuden nach einem Raummaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 0,01 € und 0,08 € je Kubikmeter umbauten Raums angesetzt. Nach Nummer 3 bemisst sich die Ersatzzahlung bei Abgrabungen nach einem Flächenmaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 0,10 € und 0,80 € je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche angesetzt. Nach Nummer 4 bemisst sich die Ersatzzahlung bei Aufschüttungen wiederum nach einem Raummaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 0,30 € und 2,40 € je 100 Kubikmeter aufgeschütteten Materials angesetzt. Das Verständnis der Begriffe Gebäude sowie Abgrabungen und Aufschüttungen orientiert sich an dem des Bauordnungsrechts (vgl. etwa § 2 Absätze 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Satz 2 bestimmt, dass bei einer Betroffenheit mehrerer Wertstufen eine Mittelung vorzunehmen ist. Dies gilt entsprechend, wenn ausnahmsweise der Fall auftreten sollte, dass die beiden Funktionen des Schutzgutes Landschaftsbild unterschiedlich zu bewerten sind.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist bei Mast- und Turmbauten für die Bewertung das Landschaftsbild in einem Umkreis um die Anlage relevant, dessen Radius das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe beträgt. Satz 2 sieht eine pauschale Reduktion des Betrages der Ersatzzahlung um 7 % vor, soweit ein Vorhaben zwei oder mehr Turm- oder Mastbauten umfasst. Satz 3 enthält eine Regelung für solche Vorhaben, bei denen Mastbauten durch Leitungen verbunden werden, also insbesondere für Energiefreileitungen. Bei diesen Vorhaben erhöht sich der Betrag der Ersatzzahlung insgesamt um 10 %.

Absatz 4 Bei den Vorhaben des Netzausbaus ist hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu unterscheiden. Satz 1 stellt klar, dass Zu- oder Umbeseilungen im Sinne des § 3 Nummer 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, die ohne Masterhöhung einhergehen, im Hinblick auf das Landschaftsbild in der Regel nicht zu kompensieren sind. Denn sie sind in der Regel nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz anzusehen. Eine Ausnahme könnte beispielsweise vorliegen, wenn die Zubeseilung auf einer bisher unbelegten Traversenebene erfolgt. Satz 2 dient einer Klarstellung zum Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 NABEG. Für die Bemessung des Ersatzgeldes ist danach lediglich die Erhöhung gegenüber dem Ausgangszustand relevant. Entsprechendes gilt für Masterhöhungen. Nach Satz 3 ist diese Überlegung auf die Fälle der Zu- und Umbeseilung im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstaben a) und b) NABEG, die einen Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen, übertragbar. Satz 4 dient der Festlegung, dass sich beim Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 NABEG die nach Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung um 25 Prozent verringert.

Absatz 5 dient der Festlegung, dass für Anlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone in der Regel die Wertstufe 2 des Landschaftsbilds nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) anzunehmen ist. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass dieser Landschaftsraum weitgehend dem Auge eines „durchschnittlichen“ Betrachters entzogen ist.

Absatz 6 dient der Konkretisierung von § 15 Absatz 6 Satz 3 BNatSchG. Er stellt ausdrücklich klar, dass die durchschnittlichen Realkompensationskosten insbesondere im Fall der Unzumutbarkeit sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von über 20 Metern Höhe nicht feststellbar sind, sodass die Ersatzzahlung hier nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen ist.

## **Zu § 15**

Die Vorschrift sieht im Hinblick auf die mit dem Inkrafttreten der Verordnung notwendige Umstellung auf die neue Rechtslage und den hierfür bei Vorhabenträgern, Planern und Behörden erforderlichen zeitlichen Vorlauf unterschiedliche Übergangregelungen vor.

Absatz 1 Nummer 1 nimmt Eingriffe, die vor dem genannten Datum beantragt oder angezeigt wurden oder mit deren behördlicher Durchführung vor diesem Datum begonnen wurde, aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus. Für (ggf.) UVP-pflichtige Vorhaben enthält Nummer 2 eine weitergehende Regelung, die an der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts (Buchstabe a) oder der Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 15 Absatz 1 UVPG oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts (Buchstabe b) anknüpft. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass bei diesen zum Teil sehr komplexen Vorhaben, bei denen bereits vor der eigentlichen Antragstellung wesentliche Fragen zur Erfassung und Bewertung der betroffenen Umweltgüter und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens geklärt werden, nicht im Nachhinein eine aufwendige Umstellung auf die neue Rechtslage erfolgen muss.

Absatz 2 gewährt dem Verursacher eines Eingriffs ein Wahlrecht, die Anwendung der Verordnung auf sein Vorhaben verlangen zu können. Absatz 3 enthält Regelungen zum Bestandsschutz für bevorratete Kompensationsmaßnahmen. Nach Satz 1 können derartige Maßnahmen weiter als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 BNatSchG herangezogen werden, wenn sie von der zuständigen Behörde vor Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind.

## **Zu § 16**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.